

§ 2

(1) Zu den Auszeichnungen gemäß § 1 Buchstaben b bis f gehört jeweils eine Urkunde.

(2) Mit den Auszeichnungen sind folgende Prämien verbunden:

- a) 250 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrenurkunde,
bis zu 500 M bei der Auszeichnung von Kollektiven mit der Ehrenurkunde,
- b) 250 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Großen Ehrennadel,
- c) 200 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrennadel in Gold,
- d) 150 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrennadel in Silber,
- e) 100 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Ehrennadel in Bronze,
- f) 100 M bei der Auszeichnung von Einzelpersonen mit der Hegemedaille,
bis zu 200 M bei der Auszeichnung von Kollektiven mit der Hegemedaille.

(3) Die Prämien werden aus dem Verwahrkonto der Jagdbehörde finanziert, von der die Auszeichnung verliehen wird.

(4) Bei der Verleihung der Auszeichnungen an ausländische Bürger, die nicht Mitglied einer Jagdgesellschaft der DDR sind, entfällt die Zahlung von Prämien. Dies gilt auch für die Auszeichnung von Kollektiven.

§ 3

(1) Durch den Leiter der Obersten Jagdbehörde können jährlich folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) 10 Ehrenurkunden als Kollektivauszeichnungen,
- b) 20 Ehrenurkunden als Einzelauszeichnungen,
- c) 30 Große Ehrennadeln.

(2) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 sind:

- a) die Leiter der Bezirksjagdbehörden,
- b) die Leiter der direkt unterstellten Einrichtungen der Obersten Jagdbehörde,
- c) die Minister der bewaffneten Organe.

(3) Durch die Leiter der Bezirksjagdbehörden und die Minister der bewaffneten Organe können, jährlich folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) auf 200 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Ehrennadel in Gold,
- b) auf 100 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Ehrennadel in Silber.

(4) Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnungen gemäß Abs. 3 sind:

- a) die Leiter der Kreis jagdbehörden,
- b) die Direktoren der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe,
- c) die Direktoren der Militärforstwirtschaftsbetriebe.

(5) Durch die Leiter der Kreisjagdbehörden können jährlich folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) auf 50 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Ehrennadel in Bronze,
- b) auf 200 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Hegemedaille als Kollektivauszeichnung,
- c) auf 50 Mitglieder der Jagdgesellschaften 1 Hegemedaille als Einzelauszeichnung.

Vorschlagsberechtigt für diese Auszeichnungen sind die Vorsitzenden der Jagdgesellschaften auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(6) Der Leiter der Obersten Jagdbehörde kann die Auszeichnungen gemäß § 1 verleihen. Die Leiter der Bezirks-

jagdbehörden können die Auszeichnungen gemäß § 1 Buchstaben c und d verleihen.

(7) Die Namen der mit der Ehrenurkunde ausgezeichneten Einzelpersonen und Kollektive sowie mit der Großen Ehrennadel ausgezeichneten Einzelpersonen sind in der Zeitschrift „Unsere Jägd“ zu veröffentlichen.

§ 4

Die Verleihung der Ehrenurkunde ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) langjährig hervorragende Leistungen bei der Erfüllung der Aufgaben des Jagdwesens der DDR in der staatlichen, gesellschaftlichen, betrieblichen oder wissenschaftlichen Arbeit,
- b) langjährig hervorragende Verdienste bei der Entwicklung und Festigung des Jagdwesens der DDR,
- c) hervorragende Ergebnisse und Verdienste in der internationalen Zusammenarbeit im Jagdwesen,
- d) in der Regel bereits erfolgte Verleihung anderer gesellschaftlicher Auszeichnungen im Jagdwesen.

§ 5

Die Verleihung der Großen Ehrennadel sowie der Ehrennadel in Gold, Silber und Bronze ist abgestuft an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) langjährig besondere Leistungen oder hohe Verdienste bei der Entwicklung und Festigung des Jagdwesens auf zentraler oder örtlicher Ebene,
- b) hervorragende Leistungen und Verdienste bei der Erfüllung von speziellen Aufgaben des Jagdwesens,
- c) sehr gute Ergebnisse und hohe Verdienste in der internationalen Zusammenarbeit im Jagdwesen,
- d) in der Regel bereits erfolgte Verleihung der Ehrennadel in der jeweils niedrigeren Stufe.

§ 6

Die Verleihung der Hegemedaille ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) langjährig erfolgreiche Arbeit auf dem Gebiet der Bewirtschaftung und Hege des Wildes,
- b) gute Ergebnisse bei der Einhaltung der bonitierten Wilddichten des Schalenwildes, bei der Gesunderhaltung des Wildes sowie bei der Verhütung von Wildschäden und Wildverlusten,
- c) hervorragende Initiativen und Leistungen bei der Aufzucht, dem Aussetzen und der Erhaltung von Niederwild.

§ 7

(1) Die Verleihung des Schießabzeichens in Gold, Silber und Bronze ist an die Erfüllung folgender Bedingungen gebunden:

- a) Erfüllung der Anforderungen für die jeweilige Stufe bei Wettkämpfen, die auf der Grundlage der dazu getroffenen Regelungen² durch eine Jagdbehörde veranstaltet werden,
- b) Erfüllung der Anforderungen für die jeweilige Stufe bei internationalen Wettkämpfen durch Mitglieder der von einer Jagdbehörde delegierten Mannschaft,
- c) Erreichung der Mindestpunktzahl für das

Schießabzeichen in Gold:	Männer 140 Punkte
	Frauen 100 Punkte,
Schießabzeichen in Silber:	Männer 130 Punkte
	Frauen 100 Punkte,
Schießabzeichen in Bronze:	Männer 110 Punkte
	Frauen 80 Punkte.

² Verfügung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 4. Mal 1979 über die Durchführung des jagdlichen Schießens (direkt zugestellt).